

Hundesteuerordnung

Beschluß des Gemeinderates vom 26. Jänner 1979, Amtsblatt Nr. 3/1979, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Dezember 1980, Amtsblatt Nr. 24/1980, 17. Dezember 1982, Amtsblatt Nr. 24/1982, 21. Oktober 1983, Amtsblatt Nr. 22/1983, 17. November 1993, Amtsblatt Nr. 23/1993, 13. September 1995, Amtsblatt Nr. 18/1995, 8. November 1995, Amtsblatt Nr. 22/1995, 5. November 1997, Amtsblatt Nr. 21/1997, 4. Juli 2001, Amtsblatt Nr. 15/2001 und vom 16. Dezember 2009, Amtsblatt Nr. 24/2009 sowie Kundmachung vom 15. Dezember 2010, Amtsblatt 23/2010

§1 Steuergegenstand

In der Landeshauptstadt Salzburg unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich 56 € für den ersten Hund, 77 € für den zweiten Hund und 103 € für jeden weiteren Hund. Die Höhe der Hundesteuer ist nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 der Statistik Austria oder eines an dessen Stelle tretenden Index für September des Vorjahres wertgesichert und gilt nach Erreichen eines vollen Eurobetrages bei kaufmännischer Rundung für künftige Kalenderjahre durch Kundmachung der Stadtgemeinde mit Wirksamkeit 1. Jänner eines Jahres als neu festgelegt.“
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jeden Monat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.

§ 4 Befreiung von der Steuer

- (1) Befreiung von der Steuer ist auf Antrag zu gewähren für
 - a) Diensthunde des Polizei-, Gendarmerie-, Zoll- und Justizwachdienstes sowie des Bundesheeres;
 - b) Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes;
 - c) Hunde in Tierasylen, sofern sie nicht auf die Straße gelassen werden und wenn sie nicht vom Hundehalter dem Asyl nur zur vorübergehenden Verwahrung übergeben werden;
 - d) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 - e) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen zu befreien, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittellose Personen).
- (3) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs. 2 der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, vermehrt um 12 v. H. heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.
- (4) Als Einkommen im Sinne des Abs. 3 sind die um den monatlichen Mietzins für die Wohnung des Antragstellers (ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom) und die gesetzlichen Abzüge verminderten monatlichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.
- (5) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß den Absätzen (1) und (2) ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (6) Die Abgabenbehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je zwei der gleichen Rasse, darunter wenigstens 1 Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird, sofern nicht eine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne des § 1 besteht, auf Antrag eine Steuerermäßigung gewährt, wenn sie ihre Zwinger und ihre Zuchttiere sowie die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch bei einem österreichischen kynologischen Verband eintragen lassen.
- (2) Die Ermäßigung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der im § 3 angegebenen Sätze. Wenn in einem Zwinger mehr als drei Zuchthunde gehalten werden, ist eine Ermäßigung in dem Ausmaß zu gewähren, dass die Steuer den im § 3 für den ersten und zweiten Hund festgelegten Steuerbetrag nicht überschreitet.
- (3) Vom Hundezüchter gezüchtete Hunde sind bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit, wenn sie im Zwinger des Hundezüchters gehalten werden.

- (4) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind, und nur unter der Bedingung, dass ordnungsmäßige, der Abgabenbehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand sowie jede Veränderung des Bestandes an Hunden zu ersehen ist und die Ab- und Zugänge von Hunden, bei Abgabe von Hunden auch der Name und die Adresse des Erwerbers, der Abgabenbehörde innerhalb einer Woche gemeldet werden.
- (5) Die Steuerermäßigung erlischt mit Ablauf desjenigen Monates, in das eine Nichterfüllung dieser Bedingungen fällt.

§ 6

Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw. Zuzug mit einem solchen Hund nachfolgenden Monatsersten.
Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld ab Ablauf jenes Monates, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuer wird am 31. Jänner jeden Jahres zur Gänze fällig. Erfolgt die Zustellung des Steuerbescheides nach dem 31. Jänner eines Jahres, ist die Steuer ein Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 7

Wachhunde

- (1) Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde im Alter von mindestens 6 Monaten, die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder
 - b) Gewerbebetrieben, Lagerplätzen oder Lagerräumenverwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn auf Grund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden oder auf Grund schlechter Verkehrsverbindungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist.
- (2) Auf Grund der Größe und Wesensart wird bei rassenreinen und rassengerechten Hunden folgender Rassen die Wacheignung vermutet: Schäferhunde, Boxer, Dobermann-Pinscher, Hovawart, Rottweiler, Riesenschnauzer, Canaan dog (type collie, type dingo), Chien d' eau à poil ondulé (Cao de agua), Chien d' eau à poil bouclé (Cao de agua), Deutsche Doggen, Leonberger, Wolfsspitze, Großpudel, Österr. kurzhaar. Pinscher, Mâtin espagnol (Mastin espanol), Mâtin de pyrénées (Mastin de los Pireneos), Chien des Pyrénées (Pyrenäenhund), Dogue de Bordeaux (Bordeaux-Doggen), Mâtin napolitain (Mastino napoletano), Akita Inu (Chien japonais de grande taille – Japan. Schlittenhund), Chien de la Sierra d'Estrela à poil court (Cao de Serra da Estrela), Chien de la Sierra d'Estrela à poil long (Cao da

Serra da Estrela), Cao de Castro Laboreiro, Rafeiro do Alentejo, Appenzeller Sennenhund, Berner Sennenhund, Entlebucher Sennenhund, Großer Schweizer Sennenhund, St.-Bernhards-Hunde (stockhaarig, langhaarig), Norbottenspets, Neufundländer, Grönlandshund, Samoyède, Landseer, Alaskan Malamute, Siberian Husky, Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Tibetdogge, Karelischer Bärenhund, Fox Terrier, Airedale terrier, Deutscher Jagdterrier, Bull terrier, Kerry blue terrier (Irish blue terrier), Cocker Spaniel.

- (3) Sofern trotz Zugehörigkeit zu einer der im Absatz (2) aufgezählten Rassen Zweifel an der Wacheignung eines Hundes bestehen, ist für diesen Hund ebenso wie für die Hunde der im Absatz (2) nicht aufgezählten Rassen ein Nachweis über die Wacheignung zu erbringen.
- (4) Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.

§ 8

Anzeigenpflicht und Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Landeshauptstadt Salzburg ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
- (2) Der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes – oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. (1) den Verwendungszweck des Hundes und bei Wachhunden das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 7) nachzuweisen.
- (3) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Abgabenbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob Hunde als Wachhunde, Blindenführerhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und im Sinne des § 1 von der Besteuerung ausgenommen sind.
- (5) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung gemäß Abs. (4) oder für eine Steuerbefreiung (§ 4) ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 9

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 10 Hundesteuermarke

- (1) Die Abgabenbehörde folgt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Für die in § 4 Abs. 1 lit. c und e genannten Hunde wird, sofern sie nicht auf die Straße gelassen werden, keine Hundesteuermarke ausgefolgt.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf Antrag kostenlos eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Steuerordnung tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen, die Hundesteuer betreffenden Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, dass sie auf Steuertatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, noch Anwendung finden.
- (3) Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 1978, Amtsblatt Nr. 25/1978 festgelegten Fälligkeitstermine für die Hundesteuer 1979 (15. März und 15. Juli 1979) bleiben aufrecht.

§ 12 Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung bereits bescheidmäßig festgestellte Ausnahmen von der Besteuerung (§ 1), Steuerbefreiungen (§ 4) und Steuermäßigungen (§ 5) behalten, so lange in den hierfür nach den maßgeblichen Vorschriften bestehenden Voraussetzungen keine Änderung eintritt, ihre Wirksamkeit.